



Merkblatt zur Sicherheit, Prävention und die persönliche Eignung

In diesem Merkblatt finden sich die Erklärungen und Empfehlungen zum Sicherheits- und Notfallkonzept, zum Präventionskonzept, zur Ernährung und der persönlichen Eignung des Personals. Die Ausführungen richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen. Mehrheitlich handelt es sich hierbei um Ausführungen zu präventiven Massnahmen. Einige Vorfälle können sich durch vielschichtige Überlegungen und die Anpassung von Abläufen bzw. geeignete Vorkehrungen glücklicherweise vermeiden. In Zusammenhang mit der Qualitätssicherung müssen die Konzepte hierzu ebenfalls regelmässig evaluiert und bei Bedarf überarbeitet werden.

Rechtsgrundlagen:

Eidgenössische Vorgaben:

Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338)

Art. 15 «Voraussetzungen der Bewilligung»

¹ Die Bewilligung darf nur erteilt werden:

a. wenn eine für die körperliche und geistige Entwicklung förderliche Betreuung der Minderjährigen gesichert erscheint;

b. wenn der Leiter und seine Mitarbeiter nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für ihre Aufgabe geeignet sind und

c. wenn für gesunde und abwechslungsreiche Ernährung und für ärztliche Überwachung gesorgt ist;

[...]

f. wenn eine angemessene Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung der Minderjährigen gewährleistet ist.

² Bevor sie die Bewilligung erteilt, prüft die Behörde in geeigneter Weise, insbesondere durch Augenschein, Besprechungen und Erkundigungen und wenn nötig unter Beizug von Sachverständigen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Zur Überprüfung des Leumunds der Leiterin oder des Leiters sowie aller Mitarbeitenden holt sie zudem einen Behördenauszug 2 aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein.

Art. 17 «Führen von Verzeichnissen»

[...]

³ Die Leitung oder Trägerschaft der Einrichtung stellt der Aufsichtsbehörde jährlich ein Verzeichnis mit den Personalien der Leiterin oder des Leiters sowie der Mitarbeitenden zu.

Art. 18 «Änderung der Verhältnisse»

[...]

⁴ Zur Prüfung des Leumunds der neu gemeldeten Mitarbeitenden hat die Behörden einen Behördenauszug 2 einzuholen.

Art. 19 «Aufsicht»

[...]

⁴ Anhand des von der Einrichtung nach Artikel 17 Absatz 3 zugestellten Verzeichnisses überprüft die Behörde jährlich den Leumund der darin aufgeführten Personen und holt dazu einen Behördenauszug 2 aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein.

Kantonale Vorgaben:

Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TaK) vom 27. Mai 2020 (LS 852.14)

§ 6. «Konzept»

¹ Die Trägerschaft reicht mit dem Bewilligungsgesuch ein Konzept ein. Dieses gibt insbesondere Auskunft über

[...]

b. die Massnahmen zur Verhinderung von physischer, psychischer und sexueller Gewalt während der Betreuungszeit und das Vorgehen bei Verdacht oder Kenntnis, dass Gewalt verübt wurde,

c. die Sicherheitsvorkehrungen sowie das Vorgehen bei medizinischen und anderen Notfällen,

[...]

§ 12. «Räumlichkeiten a. Allgemeines»

¹ Die Trägerschaft weist mit dem Bewilligungsgesuch nach, dass die Räumlichkeiten der Kita, deren Anordnung und deren Ausstattung

[...]

b. den Bau- und Brandschutzvorschriften entsprechen.

[...]

² Zudem weist die Trägerschaft nach, dass die Kita beim zuständigen Lebensmittelinspektorat gemeldet ist.

[...]

§ 15. «Versicherung»

Private Trägerschaften weisen mit dem Bewilligungsgesuch nach, dass sie für die Kita eine Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme abgeschlossen haben.

1. Richtlinien und Empfehlungen

Konzept zur Prävention und den Umgang mit Verstössen bei physischer, psychischer und sexueller Gewalt

Die Kitaaufsicht empfiehlt, zur Erstellung dieses Konzeptes als Grundlage einen der untenstehenden Leitfäden oder Musterkonzepte zu verwenden. Dies soll die Trägerschaften und Kita-leitenden entlasten, da die Inhalte eines solchen Konzeptes i.d.R. sehr ähnlich sind. Betriebliche Präzisierungen müssen zusätzlich festgelegt und im Konzept ergänzt werden. Die Auseinandersetzung mit den Inhalten eines Musterkonzepts oder Leitfadens und die betriebliche Präzisierung muss in den Qualitätsprozess integriert und zeitlich fixiert werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass eine regelmässige Evaluation und Auseinandersetzung innerhalb des Teams stattfinden. Es finden sich auf den nachfolgend aufgeführten Internetadressen Vorlagen zur Erstellung oder zu teilweisen Übernahme eines Konzeptes:

- <https://www.kibesuisse.ch/> (Verhaltenskodex und Präventionskonzept)
- www.limita.ch (Limita Handbuch- Kapitel zum Risikomanagement)

Gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO, SR 211.222.338) muss die körperliche und geistige Entwicklung als gesichert erscheinen. Dies setzt voraus, dass Kinder frei von jeglicher Gewalt betreut werden. Hier gilt die Empfehlung, erzieherische Massnahmen in Form von Strafen oder Sanktionen regelmässig in Form von Selbstreflexionen aber auch an Teamsitzungen, Einzelgesprächen, Supervisionen etc. zu überprüfen und somit den Fokus in der Umsetzung durch die Schaffung geeigneter Gefässe für Selbstreflexionen wie auch Fremdeinschätzungen sicherzustellen.

Sicherheits- und Notfallkonzept

Ein Sicherheits- und Notfallkonzept, dass in verschiedenen Notfällen Vorgehen, Zuständigkeit, Kommunikation und Prävention regelt, unterstützt ein sicheres Handeln im Notfall. Dies muss bei Einstellung und im Anschluss regelmässig mit allen Mitarbeitenden besprochen werden, sowie jederzeit zugänglich sein. Zur Erstellung eines Sicherheits- und Notfallkonzepts können bereits vorhandene Vorlagen benutzt werden, die durch eigene betriebsspezifische Rahmenbedingungen präzisiert werden. Hierbei empfiehlt die Kitaaufsicht die Ratgeber folgender Stellen:

- BFU (www.bfu.ch; diverse Ratgeber zum Thema Sicherheit)
- USZ: [Krank in der Kita](#)

Darin enthalten sind alle wichtigen Inhalte bzgl. Sicherheit, Notfall, Krankheit und Prävention und können weitgehend übernommen werden. Dadurch bleibt der Trägerschaft und/oder der

Kitaleitung die Aufgabe, die bestehenden Ausführungen auf ihren Betrieb, inklusive der Angabe von Notfallkontakten gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. c PAVO, zu präzisieren. Die Aufwände in der Erstellung werden dadurch minimiert und der Fokus kann auf die praktische Umsetzung gesetzt werden. Auch dieses Konzept ist gemäss § 6 Abs. 1 lit. d V TaK Teil des Qualitätskonzeptes.

Betriebshaftpflichtversicherung

Der Nachweis einer gültigen Betriebshaftpflichtversicherung muss bei der regulären Aufsicht und Bewilligung eingereicht werden. Darin muss zwingend die Gültigkeitsdauer und die Höhe der Versicherungsdeckung ersichtlich sein. Mittels Rechnungskopie oder einer Bestätigung muss zudem nachgewiesen werden, dass die Versicherungsdeckung aktiv ist. Im Minimum muss der Betrieb über eine Deckungssumme von Fr. 5 Mio. verfügen. Es empfiehlt sich die Notwendigkeit einer höheren Deckungssumme im Einzelfall zu prüfen.

Sicherheit und Brandschutz

Vor Neueröffnung der Kita müssen die Räumlichkeiten von der zuständigen Bau- und Feuerpolizei abgenommen werden. Bitte beachten Sie, dass ohne Schlussabnahme der Bau- und Feuerpolizei der Trägerschaft keine Betriebsbewilligung durch die Kitaaufsicht erteilt wird. Ist eine Abnahme durch die Bau- und Feuerpolizei erforderlich (Neubauten, Umnutzung, Umbauten o.ä.) wird daher empfohlen, der Kitaaufsicht schriftlich zu erlauben, dass sie in diesem Zusammenhang sachdienliche Informationen einholen und Rücksprache mit dem Baupolizeiamt nehmen kann. Zudem ist möglichst frühzeitig bei der Bau- und Feuerpolizei ein entsprechendes Gesuch zu stellen ([link Baupolizeiamt](#)). Bei Unsicherheiten, ob auch bewegliche Neuananschaffungen, hinsichtlich des Brandschutzes erlaubt sind, wird ebenfalls eine frühzeitige Kontaktaufnahme beim Baupolizeiamt empfohlen.

Die Kitaaufsicht empfiehlt die regelmässige Durchführung von Evakuationsübungen (Feuer, Wasser, Eindringlinge etc.) mit dem Team und auch den Kindern. Geeignete Unterlagen, die einen schnellen Überblick über die anwesenden Kinder sicherstellen, sind dafür hilfreich. Auch die Auffrischung eines Nothelferkurses (vorzugsweise Kindernothelfer für Betreuungsinstitutionen im Zweijahreszyklus) für alle Teammitglieder, wenn möglich direkt in der Institution, wird von der Kitaaufsicht dringend empfohlen. Ausführungen bezüglich Prävention und dem Vorgehen bspw. im Brandfall sind zudem zwingend in das Qualitätskonzept aufzunehmen.

Lebensmittelinspektorat

Die Bestimmungen bezüglich der Hygiene, insbesondere auch in der Küche, wird vom zuständigen Lebensmittelinspektorat geprüft. Hier setzt die Kitaaufsicht daher den Fokus auf die Hygiene in den Räumlichkeiten und das entsprechende Hygienekonzept. Dieses muss in Zusammenhang mit dem Qualitätskonzept regelmässig evaluiert und ggf. angepasst werden. Ein Standortwechsel ist dem Lebensmittelinspektorat zu melden.

Ernährung und Bewegung

Eine gesunde und abwechslungsreiche Ernährung wird gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. c PAVO vorausgesetzt. Diese trägt ebenfalls zur körperlichen Unversehrtheit jedoch auch zur Sicherheit in Form von Prävention bei. Die Verpflegung der Kinder muss sich auf geltende Ernährungsgrundsätze beziehen, was in einem Konzept zu umschreiben ist. Spezielle Ernährungsgewohnheiten wie beispielsweise die vegane, vegetarische oder koschere Ernährung müssen ebenfalls erwähnt werden. Es wird zudem empfohlen, auch die Ernährung mit ausschliesslichen Bio-Produkten, regionaler und saisonaler Verpflegung o.ä. zu erwähnen. Zudem muss festgehalten werden, wer für die Zubereitung der Mahlzeiten (Koch/Köchin, Caterer, Personal) zuständig ist. Ergänzend zur Sicherstellung einer gesunden und abwechslungsreichen Ernährung ist im Ernährungskonzept oder auch im pädagogischen Konzept bzgl. der Gestaltung der Esssituation Rechnung zu tragen.

Sodann hat sich die Kita zur Bewegungsförderung zu äussern. Auch hier leistet die Kita einen wesentlichen Beitrag zu einer positiven körperlichen Entwicklung. Es wird daher empfohlen, im pädagogischen Konzept der Bewegungsförderung wie folgt Rechnung zu tragen:

- Wann findet im Alltag Bewegung statt (Alltagsgestaltung: auch Bewegung in Kreisspielen, bei Übergängen usw.)
- Wo können sich die Kinder ausgiebig bewegen (Angebote draussen (Garten, Spielplätze, Wald, Spazierwege...), Bewegungsraum drinnen...)
- Wie finden diese Angebote statt (gezielte bewegungsfördernde Raum- oder Bewegungselemente die frei zugänglich sind, geleitete Angebote wie Parcours o.ä.)
- Wie oft werden Bewegungsangebote gezielt umgesetzt (täglich o.a.)
- Welche Ressourcen stehen zur Verfügung, Kinder mit Auffälligkeiten in der Motorik zu begleiten, fördern und unterstützen.

Persönliche Eignung

- **Privatauszug und Sonderprivatauszug (gilt für Tagesfamilien)**

Zu Beginn der Meldepflicht einer Tagesfamilie und danach alle vier Jahre muss der Träger-schaft (bei Anstellung durch TFWW) oder der betreuenden Person (bei Selbständigkeit) ein aktueller Strafregisterauszug (Privatauszug und Sonderprivatauszug) aller weiteren Hausge-nossen/innen, die in Kontakt mit den fremdbetreuten Kindern sind bzw. sein könnten, vorlie-gen. Als Hausgenossen/innen gelten alle Personen, die im selben Haushalt wohnhaft sind und während der Betreuungszeit der Tageskinder, auch wenn nur für kurze Zeit an Randzeiten, anwesend sind.

Die meldepflichtige Person in der Tagesfamilie muss der Kitaaufsicht bestätigen, dass alle erforderlichen Strafregisterauszüge (Privat- und Sonderprivatauszüge) vorliegen. Sind für die Betreuung von Tageskindern wesentliche Einträge ausgewiesen, muss dies umgehend der Kitaaufsicht mitgeteilt werden. Die Kitaaufsicht behält sich ausserdem vor, bei Verdacht auf Missstände gemäss Art. 12 i.V.m. Art. 7 & 10 Abs. 2 PAVO die Strafregisterauszüge einzufordern.

- **Behördenauszug 2**

Da Kinder als besonders schützenswerte Personen nicht von Mitarbeitenden betreut werden dürfen, die für diese Tätigkeit relevante Einträge im Strafregister verzeichnet haben, müssen sämtliche Mitarbeitenden, die während der Kitaöffnungszeiten beschäftigt werden (auch un-entgeltlich), bei der Fachstelle Kitaaufsicht betreffend dem Behördenauszug 2 jährlich gemel-det werden. Im Rahmen eines Gesuchs für eine Neubewilligung muss dazu das entspre-chende Formular bei der Kitaaufsicht angefordert, ausgefüllt und per E-Mail zurückgesendet werden. Neue Mitarbeitende müssen zudem innert 10 Tagen der Kitaaufsicht mittels des er-wähnten Formulars ebenfalls gemeldet werden. Die Prüfung des Leumunds mittels dem Be-hördenauszug 2 gilt für die Betreuungsperson in meldepflichtigen Tagesfamilien sinngemäss (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 7 & 10 PAVO). Falls im Behördenauszug 2 berufsrelevante Einträge enthalten sind, die eine aufsichtsrechtliche Abklärungen bzw. Einschreiten erfordern, wird sich die Kitaaufsicht umgehend melden. Die Trägerschaften können weiterhin die Privat- und Son-derprivatstrafregisterauszüge, vor Anstellung prüfen. Bitte beachten Sie dazu auch das Merk-blatt «[Prüfung des Leumunds und Informationen zum Datenschutz](#)».

- **Referenzauskünfte**

Gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. b PAVO ist die Trägerschaft verpflichtet, ggf. vertreten durch die Kitaleitung, die nötigen Abklärungen mittels Referenzauszügen (ausgenommen Schulabgänger/innen) hinsichtlich Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Befähigung bei Einstellung neuer Mitarbeitenden vorzunehmen. Auf Verlangen ist der Kitaaufsicht Einsichtnahme in die Abklärungen zu gewähren.

Sprache

Für die Anerkennung ausländischer Ausbildungen setzt das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) Kenntnisse einer schweizerischen Landessprache mit Sprachniveau B2 voraus. Hinsichtlich der Tatsache, dass sich die betreuten Kinder im Spracherwerb befinden und gerade für Kinder mit Migrationshintergrund die Sprachförderung essentiell ist, wird vorausgesetzt, dass alle an der Betreuung beteiligten Personen über eine sichere Artikulation in der schweizerdeutschen oder deutschen Sprache analog dem Sprachniveau B2 verfügen. Ausnahmen bilden Austauschschüler/innen, Personen, die eine andere Schweizer Landessprache sprechen oder aber Personen, die in der Kita für die Vermittlung einer Fremdsprache zuständig sind (zweisprachige Kitas).

2. Weiteres

Tierhaltung

Die Haltung von Tieren in der Institution wird nicht grundsätzlich untersagt. Es gilt hier jedoch je nach Tier, die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Es muss einerseits gewährleistet sein, dass stets die Hygiene und Sicherheit der Kinder gewährleistet ist, aber auch das Wohl des Tieres sichergestellt ist. Hier gilt abzuschätzen ob es sich lohnt, bspw. Kaninchen o.ä. in der Kita zu halten oder ob die Kinder nicht mehr profitieren, wenn sie Tiere auswärts besuchen. Die Anforderungen an die Sicherheit und Hygiene, insbesondere bezüglich Allergien und/ oder Ängsten, können herausfordernd sein. Muss bspw. als Massnahme das Tier weggegeben werden, kann das für die Kinder belastend sein. Werden Hunde in der Kita gehalten, wird zum Absolvieren einer Sozialhunde- bzw. Begleithundeausbildung und die Einverständniserklärung der Eltern dringend geraten. Es muss zudem gewährleistet sein, dass bei Kontakt mit Tieren die Kinder immer in Begleitung einer Betreuungsperson sind. Daher ist ein Hund allenfalls im Büro, nicht aber direkt in den Gruppenräumen zu halten. Werden grössere Tiere wie Hunde, Ziegen usw. in der Kita gehalten, müssen Ausführungen dazu im Sicherheits- und Notfallkonzept und auch im pädagogischen Konzept gemacht werden. Daraus muss hervorgehen, welche präventiven Massnahmen (Schutz von Mensch und Tier) getroffen werden und wie das Tier in den pädagogischen Alltag (Ziele und Ausgestaltung [wann, wo und wie sind Berührungspunkte mit dem Tier geplant]) eingebunden wird.